

Satzung der nicht rechtsfähigen Treuhandstiftung Kinderstiftung Blüemlisalp

Präambel

Der Stifter ist gebürtiger Bremer und lebt seit 1964 in der Schweiz. Er fühlt sich jedoch auch weiterhin mit seiner Geburtsstadt Bremen verbunden und hat sich daher bereits seit geraumer Zeit für die Bildung von Kindern und Jugendliche engagiert, indem die Idee der Schweizer „Code-Camp-Organisation“ nach Deutschland und speziell Bremen transferiert wurde. Die Code Camp Deutschland GmbH bietet hier für Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 13 Jahren zwei- bis dreitägige sog. „Code Camps“ an, in deren Rahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten Kinder und Jugendliche den Umgang mit Computern, einfaches Programmieren aber auch das Erstellen von Video-Animationen erlernen. Den Kindern bringt die Teilnahme ein professionelles Lernumfeld mit Spiel und Sport und Vorbereitung für die schulische IT-Ausbildung.

Schon bisher sponsern Unternehmen und Stiftungen die Teilnahme an diesen Camps. Besonders sollen Familien, die sich die Teilnahme sonst nicht leisten können, angesprochen werden.

Der Stifter beabsichtigt mit Hilfe der unselbstständigen, steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Treuhandstiftung, die Teilnahme von Kindern an solchen kommerziell von der Code Camp Deutschland GmbH aber auch anderen, vergleichbaren Anbietern organisierten Code Camps zu finanzieren und damit die Bildung und Ausbildung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu fördern. Dabei soll die Stiftung finanzielle Mittel von dritter Seite einwerben und die Teilnahmegebühren der Begünstigten unmittelbar teilweise oder ganz übernehmen (finanziell fördern/ „bezahlen“), jedoch keine eigenen Veranstaltungen durchführen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

Die Stiftung führt den Namen „Kinderstiftung Blüemlisalp“.

Sie hat ihren Sitz in Bremen.

Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Hybrid-Stiftung mit sowohl dauerhaft zu erhaltendem als auch für die Stiftungszwecke verbrauchbarem Vermögen in der Verwaltung der *Die Stiftungstreuhand GmbH*, Bremen bzw. einem entsprechend den Maßgaben im Treuhandvertrag an deren Stelle tretenden geeigneten anderen Träger und wird folglich von dieser als Stiftungstreuhanderin im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

Die Stiftungstreuhanderin kann den Vorstand durch eine gesonderte, schriftliche Vertretungsvollmacht generell oder für den Einzelfall ermächtigen, bestimmte laufende Geschäfte oder einen bestimmten Kreis von Geschäften im Außenverhältnis an ihrer statt vorzunehmen.

§ 2 Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Vergabe finanzieller Zuwendungen bzw. Übernahme der Kosten für Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, insbesondere für die Teilnahme an Lernplattformen, Schulungen, Kursen, Curricula und vergleichbaren Angeboten und Maßnahmen dritter Anbieter, durch die z.B. die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden:

- Programmierkenntnisse

- Digitale Medienkompetenz,
 - kreatives, strukturiertes Denken,
- IT-Grundlagen als Vorbereitung auf schulische und berufliche Bildung und Ausbildung.

Die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen nach Absatz 1 kann, außer aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung, auch im Wege der Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung vorgenannter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Stiftung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgen.

Der Stiftungszweck kann auch durch Bündelung der Stiftungsmittel mit denjenigen anderer vom Stiftungstreuhanderverwalteten Treuhandstiftungen verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

Die Höhe des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und ggf. sonstiges Vermögen) ergibt sich aus dem beigefügten Stiftungsgeschäft.

Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf nach Zustimmung der Stiftungstreuhanderin derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.

Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend nach Vorgabe des Stifters, sonst nach Maßgabe der Treuhandvereinbarung und pflichtgemäßem Ermessen der Stiftungstreuhanderin als Sondervermögen zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dem sonstigen Stiftungsvermögen.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Stiftungstreuhanderin hat jährlich eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu erstellen und dem Stifter bzw. dem Stiftungsvorstand vorzulegen. Die Wahl der Form dieses Jahresabschlusses ist in das Ermessen der Stiftungstreuhanderin gestellt.

Nach vorheriger Anmeldung kann der Stifter Einsicht in die von der Stiftungstreuhanderin für ihre Stiftung geführten Unterlagen einschließlich Vermögensanlage und Mittelverwendung nehmen.

§ 7 Vorstand

Die Stiftung hat einen Vorstand, der aus mindestens einem und bis zu sieben Mitgliedern besteht.

Bis zu seinem Ableben oder bis er dieses Amt nicht mehr ausüben möchte oder er hierzu nicht mehr in der Lage ist, ist der Stifter Mitglied des Vorstands der Stiftung. Die weiteren ersten Vorstandsmitglieder werden im Stiftungsgeschäft berufen. Der Stifter kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, sofern im Stiftungsgeschäft nicht bereits ein Vorstand zum Vorstandsvorsitzenden sowie zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen ist. In jedem Fall steht dem Stifter als Mitglied des Vorstands dessen Vorsitz zu.

Werden die weiteren Vorstandsmitglieder nicht oder nicht in voller Anzahl durch den Stifter benannt, können sie durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt (gewählt) werden.

Die Mitglieder haben das Recht, ihr Amt jederzeit niederzulegen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied abberufen, wenn dies ein wichtiger Grund im Interesse der Stiftung nötig macht. Dies gilt nicht für den Stifter selbst.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Amt aus, ohne dass der Stifter ein

Ersatzmitglied benannt hat, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl (Kooptation) selbst. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstands um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

Für den Fall, dass die Regelungen über die Besetzung des Vorstands in einer für die Einhaltung der in der Satzung geregelten Maßgaben rechtlich wie tatsächlich verantwortbaren Zeitspanne nicht zu einem funktionsfähigen Vorstand führen, ist die Stiftungstreuhanderin berechtigt, die Berufung der Vorstandsmitglieder vorzunehmen und diese entsprechend den Satzungsregelungen zu verpflichten.

Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands oder die Stiftungstreuhanderin dieses unter Angabe des zu beratenden Punktes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. In einer Pattsituation bei der Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters so gründlich und nachhaltig wie möglich im Zusammenwirken mit der Stiftungstreuhanderin zu verwirklichen.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- a) die Wahrnehmung der ihm von der Stiftungstreuhanderin kraft gesonderter, schriftlicher Vertretungsvollmacht generell oder für den Einzelfall erteilten Ermächtigung zur Vornahme bestimmter laufender Geschäfte oder eines bestimmten Kreises von Geschäften im Außenverhältnis gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung;

- b) die Bewertung von Anträgen und Entscheidungen über die Mittelverwendung im Sinne dieser Satzung. Hierbei trifft der Vorstand seine Entscheidungen auf Basis der Mehrheit der anwesenden bzw. in sonstiger zulässiger Form an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Das Umlaufverfahren ist zulässig, soweit nicht ein Vorstandsmitglied diesem widerspricht. Die Empfehlungen sollten der Stiftungstreuhanderin bis zum 30.09. eines Jahres vorliegen, um bei der Haushaltsplanung für das Folgejahr Berücksichtigung finden zu können;
- c) die Empfehlung über Neuanlagen oder Umschichtungen von Anlagen des Stiftungsvermögens insbesondere freiwerdender Beträge durch Rückzahlung oder Verkauf von Anlagen oder Zustiftungen;
- d) die Empfehlung über Kauf oder Verkauf und ggf. Anmietung von Immobilien.
- e) die allgemeine Beratung und Kontrolle der Tätigkeit der Stiftungstreuhanderin.

Die Stiftungstreuhanderin ist an Weisungen des Vorstands nicht gebunden.

Der Vorstand ist kein originäres Vertretungsorgan der Stiftung. Die Vertretung der Stiftung im Rechts- und Geschäftsverkehr obliegt, vorbehaltlich für den Einzelfall oder einen bestimmten Kreis von Geschäften erteilter Vollmachten, ausschließlich der Stiftungstreuhanderin. Der Vorstand handelt ansonsten ausschließlich im Innenverhältnis der Stiftung.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich (unentgeltlich) für die Treuhandstiftung tätig. Ihnen werden jedoch ihre notwendigen und angemessenen Auslagen, die durch die Tätigkeit für die Treuhandstiftung entstanden sind, ersetzt. Zur Deckung der typischerweise anfallenden Auslagen und des zeitlichen Einsatzes der Vorstandsmitglieder kann diesen stattdessen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, wenn und soweit dies die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Treuhandstiftung. Bei einem mehrköpfigen Vorstand beschließt hierüber der Vorstand, ggf. durch Erlass einer entsprechenden Entschädigungsordnung.

§ 8 Kuratorium

Die Stiftung kann ein Kuratorium als weiteres Organ der Stiftung errichten. Das Kuratorium hat ausschließlich beratenden Charakter. Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse stehen ihm nicht zu.

Das Kuratorium entsteht, wenn der Vorstand dessen Einrichtung mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Stiftungstreuhanderin.

Das Kuratorium besteht aus mindestens einer und höchstens zehn natürlichen Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt und abberufen, sofern der Einrichtungsbeschluss nichts Abweichendes bestimmt.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Kuratorium berät den Vorstand und die Stiftungstreuhanderin in grundsätzlichen Fragen der Verwirklichung des Stiftungszwecks, der strategischen Ausrichtung der Stiftung sowie in sonstigen Angelegenheiten, die ihm zur Beratung vorgelegt werden.

Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums. Sitzungen können auch in hybrider oder rein virtueller Form durchgeführt werden, sofern kein Kuratoriumsmitglied widerspricht.

Empfehlungen des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie sind rechtlich unverbindlich.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Die Regelungen zur Erstattung notwendiger Auslagen und zur pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 7 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9 Treuhandverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftungstreuhanderin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab, soweit hierzu von ihr nicht der Vorstand ermächtigt wird.

Die Höhe der monatlichen Verwaltungsvergütung ermittelt sich anhand der im Treuhandvertrag genannten Beträge zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer. Daneben können Sonderleistungen vereinbart werden, die auf Stundenbasis abgerechnet werden. Der Vergütungsaufwand wird vorrangig aus den Erträgen des Stiftungskapitals sowie aus dem sonstigen Vermögen der Stiftung beglichen sofern mit dem Stifter und nach dessen Ausscheiden aus dem Vorstand mit diesem insgesamt, keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Die Rechnungsstellung der monatlichen Pauschale erfolgt in Form einer Jahresrechnung und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen berechnet. Weiteres ergibt sich aus dem Treuhandvertrag. Zusätzliche individuelle Kosten der Stiftungstreuhanderin werden mit separater Rechnung vierteljährlich abgerechnet.

Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, den Namen der Treuhandstiftung in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu benennen und im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten zu sorgen.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Auflösung

Satzungsänderungen können auf Initiative oder auf Empfehlung des Stifters von der Stiftungstreuhanderin vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen und die Gemeinnützigkeit sowie ursprüngliche Zwecksetzung der Stiftung gewahrt bleibt. Nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eine Satzungsänderung beschließen und empfehlen, lebt der Stifter dann noch, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

Die Änderung oder Ergänzung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in

Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist. Bei der Änderung des Stiftungszwecks ist der mutmaßliche Wille des Stifters zu beachten und ein weiterer oder anderer Stiftungszweck zu wählen, der dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommt.

Die Stiftungstreuhanderin kann die Aufhebung, Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung beschließen, wenn die tatsächlichen oder wirtschaftlichen Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn die nachhaltig erzielbaren Erträge des Stiftungsvermögens keine sinnvolle Förderung mehr möglich erscheinen lassen; in diesem Fall kann die Stiftungstreuhanderin auch eine Umwandlung der Stiftung in eine vollumfängliche Verbrauchsstiftung beschließen und auch das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Grundstockvermögen über einen Zeitraum von ab dann 10 Jahren für die Stiftungszwecke verbrauchen. Lebt der Stifter noch, so ist zudem dessen Zustimmung, sonst die Zustimmung des Vorstands erforderlich. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Über die Person des Letztbetroffenen und den genauen Verwendungszweck in diesem Fall entscheidet die Stifter, wenn er noch dazu in der Lage ist, ersatzweise die Treuhanderin.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung, Zusammen- oder Zulegung oder die Auflösung sowie eine Umwandlung der Stiftung in eine vollumfängliche Verbrauchsstiftung dürfen nur gefasst werden, wenn das zuständige Finanzamt vorab bescheinigt hat, dass die

Satzungsänderung für den Erhalt der Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist. Andernfalls sind die Beschlüsse unwirksam.

§ 13 Ergänzende Bestimmungen

Hinsichtlich der treuhänderischen Verwaltung der Stiftung gelten ergänzend die Bestimmungen des Treuhandvertrages.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Vertragsparteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, auch dieses Absatzes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist.

Bremen, den.....

.....

(Stifter Hajo-Günter Thümen)

.....

(Stiftungstreuhänderin)